Fachliteratur

EFTA Court (Hrsg.), The EFTA Court – Developing the EEA over Three Decades, ISBN 9781509968800, Hart/Bloomsbury Publishing 2024, 464 Seiten, Hardcover

Das EWR-Abkommen dehnt die vier Freiheiten (Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital) auf Island, Liechtenstein und Norwegen aus. Es sieht gleiche Wettbewerbsbedingungen vor und beseitigt die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Der EFTA-Gerichtshof, der im Jahr 2024 sein 30-jähriges Bestehen feiert, ist für die Vertragsparteien des Abkommens zuständig. Diese Zuständigkeit entspricht derjenigen des Gerichtshofs der Europäischen Union gegenüber den EU-Mitgliedstaaten in Fragen des EWR-Rechts. Diese Sammlung von Aufsätzen, die von Mitgliedern des Gerichtshofs und externen Experten verfasst wurden, gibt einen Überblick über die Erfolge und Unzulänglichkeiten des Gerichtshofs, seine Schnittstelle zum EU-Recht und seine zukünftige Entwicklung.

Das Vorwort des Gerichtshofspräsidenten, Páll Hreinsson: *The EFTA Court: Developing the EEA over Three Decades*, leitet den Band mit seinen fünf Teilen ein.

Der erste Teil ist der Rechtsarchitektur des EWR-Abkommens: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, gewidmet. Drei Beiträge behandeln die schwierige Phase kurz vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens, als ein «EWR-Gerichtshof» durch den EuGH für mit der Autonomie der EU-Rechtsordnung unvereinbar erklärt wurde (Gutachten 1/91). Sodann widmet sich Bernd Hammermann, der liechtensteinische Richter am EFTA-Gerichtshof, dem Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen (ÜGA): *The Surveillance and Court Agreement: Looking Back, Looking Ahead.* Thérèse Blanchet, Generalsekretärin des Rats der Europäischen Union, stellt die (in den Augen des Rezensenten berechtigte) Frage, ob die Nutzung der EFTA-Überwachungs- und Justizsäule den assoziierten Schengen-Staaten helfen könnte, ihre Zusammenarbeit mit der EU in Angelegenheiten des Bereichs Justiz- und Inneres und darüber hinaus zu vertiefen? In diesem Teil ist überdies der Beitrag von Graham Butler erwähnenswert. Er widmet sich dem bereits von anderen Kennern der Materie geäusserten – aber von den EWR/EFTA-Staaten bisher abgelehnten – Desiderat einer Reform des EFTA-Gerichtshofs.

Der zweite Teil ist dem Verhältnis zwischen dem EFTA-Gerichtshof und den nationalen Gerichten gewidmet. Für eine Rezension in der LJZ ist hier natürlich vor allem Hilmar Hochs Beitrag *The Liechtenstein Constitutional Court and the Primacy of EEA Law* von Bedeutung.

Der dritte Teil ist der Interpretation und Anwendung von Binnenmarktrecht gewidmet. Dabei liegt der Fokus auf den wichtigen Strukturelementen des EWR-Abkommens, nämlich dem Homogenitätsprinzip sowie der dynamischen Rechtsübernahme. So lautet Marise Cremonas Beitrag denn auch: *Dynamism, Homogeneity and Byzantine Structures: A Reassessment of Integration in the EEA*. Anschliessend berichten unter anderen Andrea Entner-Koch and Romina Schobel in: *The Liechtenstein EEA Coordination Unit and the EFTA-Court* über die Praxis im Land. Natürlich dürfen in diesem Kapitel bekannte Fälle, wie *Maglite* (E-2/97) und *L'Oréal* (verb. Rs. E-9/07 und E-10/07), die *NAV*-«Skandal»-Fälle (E-8/20 und E-2/22) oder *Fosen-Linjen* (E-7/18) nicht fehlen.

Im vierten Teil wird ein lange ignoriertes, aber zunehmend wichtiges Thema aufgegriffen, nämlich die Bedeutung der Grundrechte im EWR. Hier ist natürlich vor allem der Beitrag von Wilhelm Ungerank: *The Right to Be Heard before Referring to the EFTA Court – And after Receiving the Court's Opinion* hervorzuheben.

Mit einem Blick auf die Entwicklung und die Zukunft der europäischen Integration als fünftem Teil wird der Band abgeschlossen.

Leider können vorliegend nicht alle 25 Beiträge im Einzelnen besprochen werden, auch wenn sie es verdienten. Die Beitragenden sind alle in der einen oder anderen Funktion im (weiteren) Bereich des EWR-Abkommens tätig und verfügen folglich über profunde Kenntnisse. Natürlich befinden sich auch «die üblichen Verdächtigen» aus der Wissenschaft darunter, wie etwa Halvard Haukeland Fredriksen und Christian NK Franklin (beide Universität Bergen), Gunnar Thor Petursson (Universität Reykjavík) oder JHH Weiler (New York University) und Koen Lenaerts (Präsident des EuGH). Auf die Beiträge der liechtensteinischen Autoren wollen wir aber schon noch etwas genauer eingehen.

Gehen wir zunächst zurück zu Bernd Hammermann. Der liechtensteinische Richter am EFTA-Gerichtshof widmet sich dem Überwachungs- und Gerichtshofsabkommen (ÜGA). Dieses habe dem EFTA-Gerichtshof, den EWR/EFTA-Staaten sowie den Bürgern und Bürgerinnen und den Unternehmen über die letzten 30 Jahre gut gedient. Dies sei nicht überraschend, da das ÜGA im Wesentlichen auf den vergleichbaren Bestimmungen des EU Rechts beruhe, insbesondere auf dem Statut des EuGH. Hammermann beleuchtet bestimmte Aspekte des ÜGA thematisch und entwickelt Ideen für eine Überarbeitung oder Reform. Man müsse sich überlegen, das ÜGA zu revidieren, um die bestehende Diskussion zu Art 34 ÜGA (fehlende Vorlage*pflicht*) zu beenden und gleichzeitig sicherzustellen, dass nationale Gerichte der EWR/EFTA-Staaten auch Unterstützung dabei böten, die stets grösser werdende Lücke zwischen dem EU-Recht und dem EWR-Recht zu schliessen. Die EWR/EFTA -Staaten hätten die Kompetenz, das ÜGA anzupassen oder sogar zu erweitern. Anders als beim EWR-Abkommen bedürften Änderungen des ÜGA nur der Zustimmung der drei EWR/EFTA-Staaten.

Hilmar Hochs Beitrag befasst sich mit der Vorlagepraxis des Staatsgerichtshofs und Vorrangfragen.

Bis 2023 seien den EFTA-Gerichtshof insgesamt 43 Fälle liechtensteinischer Gerichte vorgelegt worden. Während der Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahr 1998 und das Landgericht im Jahr 2004 erste Gutachtensersuchen an den EFTA-Gerichtshof gerichtet hätten,

habe der Staatsgerichtshof erst mit StGH 2013/044 ein Vorlageverfahren eingeleitet. Seitdem habe der Staatsgerichtshof nur gerade eine weitere Vorlage an den EFTA-Gerichtshof eingereicht.

Allerdings habe der Staatsgerichtshof diese eher zurückhaltende Vorlagepraxis nie damit begründet, es bestehe keine Vorlagepflicht – im Gegensatz zu den norwegischen und teilweise isländischen Obersten Gerichten. Diese hätten dabei lange Zeit mit dem Wortlaut von Art 34 ÜGA argumentiert, der keine Vorlage*pflicht* statuiere. Darüber hinaus habe sich der Staatsgerichtshof auch nicht aus politischen oder anderen sachfremden Beweggründen davon abhalten lassen, den EFTA-Gerichtshof anzurufen, wie dies teilweise von den Obersten Gerichten Norwegens und Islands vermutet worden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass das erste vom Staatsgerichtshof eingeleitete Vorlageverfahren auf die strengere Vorlagerechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs zurückzuführen sei, obwohl die entsprechenden Entscheidungen *Irish Bank* (E-18/11) und *Jonsson* (E-3/12) kurz zuvor ergangen seien. Auf diese Rechtsprechung finde sich jedenfalls weder in der Vorlageentscheidung noch in der Folgeentscheidung zu StGH 2013/044 ein Hinweis. Der Staatsgerichtshof habe sich erst mit StGH 2013/172 auf diese neue Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs bezogen und diese ohne weiteres zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend lasse sich anlässlich des 30-jährigen Bestehens des EFTA-Gerichtshofs folgende Bilanz ziehen: Der Staatsgerichtshof habe von Anfang an den Vorrang des EWR-Rechts, einschliesslich der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs, gegenüber dem innerstaatlichen Recht anerkannt und dies im grösstmöglichen Umfang. In Anlehnung an den EFTA-Gerichtshof habe er zumindest für letztinstanzliche liechtensteinische Gerichte eine Verpflichtung zur Weiterleitung «unklarer» Fälle postuliert. Dementsprechend habe er auch eigene Vorlagen an den EFTA-Gerichtshof eingereicht. Darüber hinaus habe der Staatsgerichtshof innerstaatliche Regelungen ohne Vorlage an den EFTA-Gerichtshof für nichtig erklärt, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zum EWR-Recht stünden und daher auch als verfassungswidrig anzusehen seien. Halte der EFTA-Gerichtshof die ihm von anderen liechtensteinischen Gerichten vorgelegten innerstaatlichen Rechtsvorschriften für EWR-rechtswidrig, muss nach Hoch noch eine Vorlage an den Staatsgerichtshof erfolgen, damit dieser die Norm aufheben, mögliche Diskriminierung von Inländern beseitigen und auf jeden Fall Rechtssicherheit schaffen könne. Dabei handle es sich jedoch um eine Frage des innerstaatlichen Rechts, die den Vorrang des EWR-Rechts und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs nicht in Frage stelle.

Dann widmen sich Andrea Entner-Koch and Romina Schobel der Beziehung zwischen der liechtensteinischen Stabsstelle EWR und dem EFTA-Gerichtshof. Zunächst beschreiben sie die Rolle der Stabsstelle EWR. Dann gehen sie auf Fälle ein, welche vom EFTA-Gerichtshof behandelt wurden. Diese stammen aus den Bereichen Sozialversicherung, Finanzdienstleistungen, Freier Personenverkehr, Recht auf gerichtliche Überprüfung, Wirkung von EWR-Recht in den nationalen Rechtsordnungen, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit usw.

Alles in allem wird ein sehr positives Bild der liechtensteinischen Beziehung zum EFTA-Gerichtshof gezeichnet. Liechtenstein habe sich, auch wenn die Argumente des Landes nicht berücksichtigt worden seien, immer mit den Entscheiden des EFTA-Gerichtshofs auseinandergesetzt und diese akzeptiert. Normalerweise seien diese dann auch sehr schnell umgesetzt worden.

Schliesslich noch zum Beitrag von Wilhelm Ungerank: Dieser befasst sich mit dem Recht gehört zu werden, sowohl bevor eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof erfolgt als auch nachdem das Gutachten des EFTA-Gerichtshofs eingegangen ist.

Konkret geht es um das nationale Verfahren im Hinblick darauf, dem EFTA-Gerichtshof eine Vorlage zu unterbreiten. Ob es nötig ist die Parteien des Hauptverfahrens zu hören, bevor ein Gericht eines EWR/EFTA-Staats ein Ersuchen für ein Gutachten unterbreitet, werde im nationalen Verfahrensrecht geregelt. Eines solchen Verfahrens bedürfe es, damit ein faires Verfahren gemäss Art 6 Abs 1 EMRK garantiert sei und damit die betroffenen Parteien mit der vollen Wirkung der Rechte, die ihnen durch das EWR-Abkommen verliehen wurden, nutzen könnten. Die Parteien zu hören, dürfe nicht nur eine reine Formalität sein, vielmehr müsse das nationale Gericht, welches in diesem Fall als ein europäisches Gericht handle, befähigt werden die relevanten Fragen für die Entscheidung zu stellen, damit es vom EFTA-Gerichtshof möglichst präzise Antworten erhalte. Auch nachdem das nationale Gericht die Entscheidung vom EFTA- Gerichtshof erhalten habe, müssten die Parteien gehört werden, bevor eine Entscheidung in der Sache ergehe.

Zusammenfassend kann über den Band folgendes gesagt werden: Sicherlich ist er nicht in dem Sinne originell, als dass er eine Novität darstellte. So gab es bereits zum zehnten und zwanzigsten Jubiläum des EFTA-Gerichtshofs jeweils einen derartigen Band: Carl Baudenbacher, Per Tresselt, Thorgeir Örlygsson (eds.): The EFTA Court – Ten Years On, Hart, Oxford and Portland 2005 und EFTA-Court (ed.): The EEA and the EFTA-Court – Decentred Integration, Hart, Oxford and Portland, 2014. Aber eine gewisse Kontinuität ist ja auch nichts Schlechtes. Vor allem ist es aber jedes Mal gelungen, eine Auswahl an aktuellen Themen abzudecken und damit der wissenschaftlichen Literatur zum EWR-Recht neue Facetten hinzuzufügen. Zudem stammen die allermeisten Beiträge von ausgewiesenen Kennern der Materie.

Was die liechtensteinischen Beiträge anbelangt, so ist anzumerken, dass sie entweder ein wenig bekanntes Thema aufnehmen, wie es Bernd Hammermann in seinem Beitrag tut, oder auf spezifisch liechtensteinische Aspekte des EWR-Rechts hinweisen, wie die drei anderen Texte. Dabei dürfte einerseits der EU-Rechtsähnliche Vorrang, wie von Hilmar Hoch beschrieben, eine Anregung für die isländischen und norwegischen Dualisten bieten. Auch die sehr effiziente nationale Umsetzung und Rechtsvertretung durch die Stabsstelle EWR hat Vorbildcharakter. Schliesslich ist Wilhelm Ungeranks Beitrag für viele der in den liechtensteinischen Gerichten beschäftigten Praktiker eine hervorragende Anleitung, welche auch der Schreibende schon zu schätzen wusste.

Georges Baur